

Rechtsabteilung

In Spiegelung der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen wurde die Tätigkeit der Rechtsabteilung innerhalb des Berichtszeitraums erneut maßgeblich von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Nachfolgend soll daher zunächst ein kursorischer Überblick über die wichtigsten neuen bundes- (A.) und landesrechtlichen (B.) Grundlagen der Pandemiebewältigung gegeben werden. Zudem wird über die sonstige Tätigkeit der Rechtsabteilung informiert (C.).

A. Bundesrecht

1. Epidemische Lage von nationaler Tragweite

Während des gesamten Berichtszeitraums bestand die erstmals zum 28. März 2020 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite fort, die den entscheidenden legislatorisch gesetzten Anknüpfungspunkt für die weitreichenden Befugnisse der Exekutive bildet.

2. Drittes Bevölkerungsschutzgesetz

Am 19. November 2020 trat das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft (*Bundesgesetzblatt* [BGBl.] I, S. 2397). Mit diesem wurde der Begriff des Risikogebietes definiert (§ 2 Nr. 17 Infektionsschutzgesetz [IfSG]) und der Begriff der epidemischen Lage von nationaler Tragweite konkretisiert (§ 5 Abs. 1 IfSG).

Für das elektronische Melde- und Informationssystem des Robert Koch-Instituts (RKI) wurden Termine für die Nutzungspflicht vorgegeben, wobei für Ärzte grundsätzlich der 1. Januar 2023 als Stichtag gilt (§ 14 Abs. 8 IfSG).

Die Feststellung bestimmter meldepflichtiger Krankheiten darf grundsätzlich nur durch einen Arzt erfolgen (§ 24 Satz 1 IfSG). Für bestimmte sexuell übertragbare Krankheiten war die Anwendung von In-vitro-Diagnostika im Rahmen patientennaher Schnelltests bereits bislang von der beruflichen Qualifikation unabhängig (§ 24 Satz 2 IfSG). Der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung wurde um SARS-CoV-2 erweitert, ohne jedoch auch eine Meldepflicht einzuführen.

Ein Großteil der in den Ländern getroffenen Schutzmaßnahmen basiert auf den Bestimmungen der §§ 32, 28 Abs. 1 IfSG. Da diese nur grobe Vorgaben für konkrete Maßnahmen enthalten, wurde mit § 28a IfSG eine neue Regelung eingefügt, die klarstellend nunmehr eine eindeutige Grundlage für die verschiedenen Maßnahmen

(unter anderem Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebote, Maskenpflicht) enthält und die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite angewendet werden können (§ 28a Abs. 1 – 2 IfSG). Die Verordnungen sind mit einer Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen, wobei die Geltungsdauer grundsätzlich vier Wochen beträgt (§ 28a Abs. 5 IfSG).

Auch das Sozialgesetzbuch (SGB) V wurde erneut geändert. In § 20i Abs. 3 SGB V wurden dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) weitere Ermächtigungsbefugnisse eingeräumt. Wurde eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt, kann es durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Versicherte und Nichtversicherte Anspruch haben auf:

- » Schutzimpfungen oder Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe;
- » Testungen für einen Erreger- oder Antikörpernachweis;
- » Schutzmasken für bestimmte Risikogruppen.

Mit der Corona-Impfverordnung (*Amtlicher Teil des Bundesanzeigers* [BAnz AT] vom 21. Dezember 2020), der Corona-Testverordnung

(BAnz AT vom 9. Juni 2020) und der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (BAnz AT 15. Dezember 2020) hat das BMG diese Grundlagen umfangreich genutzt.

3. Epidemische-Lage-Fortgeltungsgesetz

Am 1. April 2021 trat das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen in Kraft (BGBl. I, S. 370).

Durch dieses wurden zunächst die Anwendbarkeit der pandemiebedingten Ausnahmenvorschriften verstetigt. Die Geltungsdauer der Ausnahmenvorschriften des IfSG sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Anordnungen waren zunächst bis zum 31. März 2021 befristet. Diese Befristung wurde für die formalgesetzlichen Bestimmungen des IfSG aufgehoben und für die Verordnungen dahingehend geändert, dass diese grundsätzlich erst mit der Aufhebung der epidemischen Lage außer Kraft treten bzw. die Anordnungen zu diesem Zeitpunkt als aufgehoben gelten (§ 5 Abs. 4 IfSG). Die Bestimmungen zur epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden dahingehend ergänzt, dass die Feststellung der Lage als aufgehoben gilt, sofern der Bundestag nicht spätestens drei Monate nach



der Feststellung der Lage deren Fortbestehen beschließt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG).

Zum gesicherten infektionsschutzrechtlichen Bestand gehört die Aufgabe der Ständigen Impfkommission (STIKO), Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen abzugeben (§ 20 Abs. 2 Satz 3 IfSG). Für die Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 gibt der Gesetzgeber nunmehr fünf Impfziele vor, an denen die STIKO ihre Empfehlungen auszurichten hat (§ 20 Abs. 2a Satz 1 IfSG).

Auf die im Raum stehende Frage, ob die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die in der Corona-Impfverordnung vorgenommene Priorisierung ausreicht, antwortete der Gesetzgeber mit einer Konkretisierung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 f IfSG sowie in § 20i Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 a, Nr. 2 SGB V.

Die Ermächtigung des BMG, den Reiseverkehr durch Verordnungen zu reglementieren, wurde nochmals neu strukturiert (insbesondere § 36 Abs. 8 IfSG) und die Nachweispflicht für die Vorlage einer Masernimpfung, etwa für die Mitarbeiter einer Arztpraxis, vom 31. Juli auf den 31. Dezember 2021 verlängert (§ 20 Abs. 10 – 11 IfSG).

4. Viertes Bevölkerungsschutzgesetz

Am 23. April 2021 ist das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft getreten (BGBl. I, S. 802), das insbesondere die medial als „Bundesnotbremse“ bezeichnete Regelung in § 28b IfSG einführt.

Wenn der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und nach den Angaben des RKI in einem Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschritten hat, gelten ab dem übernächsten Tag die neuen bundesrechtlichen Vorgaben. Diese sehen unter anderem Kontaktbeschränkungen, nächtliche Ausgangssperren, die Schließung von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, von Handelsgeschäften sowie die Untersagung der Erbringung körpernaher Dienstleistungen vor. Detaillierte Regelungen finden sich auch für die Durchführung von Präsenzunterricht, wobei der hierfür maßgebliche Schwellenwert bei 165 liegt. Das geplante Bundesrecht schafft aber nur einen Mindestschutz, das heißt, die Vorgaben auf Kreis- und Landesebene bleiben gültig, soweit sie über die bundesrechtlichen Maßnahmen hinausgehen. Die Geltungsdauer der Norm ist auf die Dauer

der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, längstens jedoch auf den 30. Juni 2021, befristet (§ 28b Abs. 10 Satz 1 IfSG).

Zudem wurden weitere Verordnungsermächtigungen vorgesehen, die allerdings an die gesamte Bundesregierung adressiert sind. Diese kann Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach den §§ 24 ff. IfSG bei immunisierten oder negativ getesteten Personen vorsehen (§ 28c IfSG). Von dieser Kompetenz wurde mit der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (BANz AT vom 8. Mai 2021) bereits Gebrauch gemacht.

Zudem wurden Arbeitgeber dazu verpflichtet, ihren Arbeitnehmern bei Bürotätigkeiten Homeoffice anzubieten. Für die Arbeitnehmer findet sich die Pflicht, dieses Angebot grundsätzlich anzunehmen (§ 28b Abs. 7 IfSG).

5. Zweites Infektionsschutz-Änderungsgesetz

Am 1. Juni 2021 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze in Kraft getreten (BGBl. I, S. 1174). Durch dieses wurde die zeitliche Anwendbarkeit der in der Pandemiesituation geschaffenen Verordnungen wiederum einer teilweisen Neuregelung zugeführt (§ 5 Abs. 4 Satz 1 IfSG).

Die Liste der formellen Gesetze, von denen das BMG im Ordnungswege Ausnahmen bestimmen kann, wird um das Heilmittelwerbegesetz (HWG) ergänzt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a IfSG). Noch durch das Änderungsgesetz wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in § 4a der Medizinischer-Bedarf-Versorgungssicherungsverordnung geregelt, dass sich abweichend von § 12 Abs. 2 HWG die Werbung auch außerhalb von Fachkreisen auf die Durchführung von Corona-Tests beziehen darf.

Die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 IfSG mögliche nachträgliche Impfdokumentation kann künftig nicht nur durch Ärzte oder dem Gesundheitsamt, sondern auch durch Apotheker vorgenommen werden. Zusätzlich zur Impfdokumentation besteht künftig die Möglichkeit zur Erstellung eines COVID-19-Impfzertifikates. Zudem werden auch ein Genesenen- und Testzertifikat eingeführt (§ 22 Abs. 6 – 7 IfSG) und die diesbezüglichen Strafvorschriften geschärft.

Tritt in Folge einer öffentlich empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Schutzimpfung ein gesundheitlicher Schaden ein, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf

Versorgung (§ 60 IfSG). Diese Regelung wurde dahingehend ergänzt, dass der Anspruch für alle Impfungen besteht, die auf der Grundlage des § 20i Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 lit. a, Nr. 2 SGB V erfolgten.

B. Landesrecht

1. Der Katastrophenfall

Das Ende des am 16. März 2020 (7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner [Inzidenz]: 7,4) ausgerufenen Katastrophenfalls im Freistaat Bayern wurde mit Ablauf des 16. Juni 2020 festgestellt (*Bayerisches Ministerialblatt* [BayMBL.] 2020 Nr. 337; Inzidenz: 1,9). Mit Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020 wurde mit Wirkung vom 9. Dezember 2020 erneut das Vorliegen eines Katastrophenfalls im Freistaat Bayern festgestellt (BayMBL. Nr. 710; Inzidenz: 179). Diese Feststellung wurde bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht aufgehoben.

2. Von der 5. bis zur 12. BayIfSMV

Zentrales Instrument zur rechtlichen Ausgestaltung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen blieb in Bayern die auf § 32 IfSG gestützte Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV). Deren Inhalte waren von einem Wechsel zwischen Öffnungsschritten und deren Rücknahme gekennzeichnet.

Zu Beginn des Berichtszeitraums galten die Vorgaben der 5. BayIfSMV (BayMBL. Nr. 304; Inzidenz: 4,6), die aufgrund der Infektionslage ein moderates Schutzregime errichtete. So waren unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise der Trainingsbetrieb auch in geschlossenen Räumen zulässig, touristische Hotelübernachtungen möglich und Freibäder und Freizeiteinrichtungen konnten ebenso öffnen wie Museen. Mit der Änderung vom 12. Juni 2020 (BayMBL. Nr. 334; Inzidenz: 2,2) wurde erstmals eine Regelung für den Schulunterricht aufgenommen und der Betrieb von Theatern und Konzerthäusern unter bestimmten Bedingungen zugelassen. Die Änderung vom 16. Juni 2020 (BayMBL. Nr. 338; Inzidenz: 1,9) brachte eine Lockerung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen, sodass beispielsweise der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum neben Angehörigen der eigenen Familie und Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes nunmehr auch in Gruppen bis zu zehn Personen gestattet war. In privat genutzten Räumen gab es keine Beschränkung auf einen festen Personenkreis mehr.

Mit der 6. BayIfSMV (19. Juni 2020, BayMBI. Nr. 348; Inzidenz: 1,6) wurden die Öffnungen fortgesetzt. So fanden sich beispielsweise im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Versammlungen Regeln über die Zulässigkeit von Hochzeits- und Geburtstagsfeiern sowie für Vereins- und Parteisitzungen. Die zulässige Teilnehmerzahl startete mit 50 (Innenraum) und 100 (im Freien) und wurde im Verlauf auf 100 bzw. 200 erhöht (7. Juli 2020, BayMBI. Nr. 387). Der Sportbetrieb wurde bis zur Ermöglichung von Kontaktsport ebenfalls schrittweise gelockert. Ab dem 19. September 2020 (BayMBI. Nr. 533) konnten bundesweite Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Zuschauern durchgeführt werden. Badeanstalten, Wellnesszentren und Saunen durften unter bestimmten Voraussetzungen geöffnet werden. Die Maskenpflicht für das Personal im Groß- und Einzelhandel sowie in den Arztpraxen entfiel, wenn im Thekenbereich durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet werden konnte. Ab dem 25. Juni 2020 (BayMBI. Nr. 362, Inzidenz: 1,9) durften Beherbergungsbetriebe keine Gäste mehr aufnehmen, die aus einem Landkreis eines anderen Landes der BRD anreisten, in dem die Zahl der Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen nach Angaben des RKI den Wert von 50 pro 100.000 Einwohnern überschritten hat. Da der Verwaltungsgerichtshof (VGH) (Beschl. v. 28. Juli 2020, Az. 20 NE 20.1609) den alleinigen Verweis auf das RKI für unzureichend hielt, musste der Ordnungsgeber nachbessern (BayMBI. Nr. 371). War der Besuch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bislang auf eine Person täglich beschränkt, gab es ab dem 29. Juni 2020 (BayMBI. Nr. 363) keine zahlenmäßigen Einschränkungen mehr.

Ab dem 15. Juli 2020 (BayMBI. Nr. 403) waren Tagungen und Kongresse, ab 2. September 2020 (BayMBI. Nr. 494) auch Messen und Ausstellungen unter bestimmten Voraussetzungen wieder möglich. Ende Juli wurde eine Regelung über betriebliche Sammelunterkünfte eingefügt (BayMBI. Nr. 430). Mit dem 2. September 2020 (BayMBI. Nr. 494; Inzidenz: 13,9) wurde eine Maskenpflicht auf dem Schulgelände eingeführt. Wer der Pflicht nicht nachkommt, sollte vom Schulgelände verwiesen werden. Ab dem 19. September 2020 (BayMBI. Nr. 533; Inzidenz: 19,7) waren unter verschiedenen Vorgaben Gastronomiebetriebe jeder Art ebenso wieder zulässig wie Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen. Ab dem 23. September 2020 (BayMBI. Nr. 535; Inzidenz: 19,1) fand sich erstmals eine Regelung, die den Kreisverwaltungsbehörden beim Überschreiten einer bestimmten Inzidenzzahl (50) weitere Handlungspflichten (unter anderem Verbot des Alkoholkonsums an bestimmten Orten) auferlegte.

Die 7. BayIfSMV (1. Oktober 2020, BayMBI. Nr. 562; Inzidenz: 16) hielt zwar an den Lockerungen fest, normierte aber weitere inzidenz-

abhängige Regelungen sowie Regelungen zur Kontaktdatenerfassung. Waren die inzidenzabhängigen Regelungen bislang als Soll-Vorschrift an die Kreisverwaltungsbehörden adressiert, legte mit der Änderung vom 16. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 588) der Ordnungsgeber unmittelbar selbst fest, was ab Erreichen des jeweiligen Wertes galt. Mit der Regelung vom 22. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 601; Inzidenz: 61,3) wurden die Grenzwerte weiter aufgefächert (35, 50 und 100). Unterdessen stiegen die Inzidenzwerte weiter an.

Mit der 8. BayIfSMV (30. Oktober 2020, BayMBI. Nr. 616; Inzidenz: 114,1) traten daher die Restriktionen wieder in den Vordergrund. Die zulässigen Kontakte wurden auf die Angehörigen eines weiteren Hausstandes beschränkt, wobei die Obergrenze weiterhin bei zehn Personen lag. Die Durchführung von Veranstaltungen wurde ebenso untersagt wie touristische Busreisen, der Betrieb von Fitnessstudios, von Freizeiteinrichtungen und Bädern, die Erbringung körpernaher Dienstleistungen sowie die Ausübung von Mannschaftssport. Individualsport war maximal zu zweit möglich. Auch Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und Gastronomiebetriebe waren (bis auf die Abgabe und Lieferung) unzulässig. Entsprechendes galt für Kongresse, Messen und sämtliche Kulturstätten. Die Maskenpflicht wurde zudem auf Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte ausgedehnt und galt auch am Arbeitsplatz, wenn die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes nicht möglich ist. Die inzidenzabhängigen Regelungen entfielen.

Die 9. BayIfSMV (30. November 2020, BayMBI. Nr. 683; Inzidenz: 175) versuchte weiter auf steigende Inzidenzzahlen zu reagieren. Hierzu wurden die Obergrenze zulässiger Kontakte auf fünf abgesenkt und der Präsenzbetrieb an den Hochschulen erneut eingestellt.

Hinsichtlich der Befreiung von der Maskenpflicht bei gesundheitlicher Unzumutbarkeit wurde der notwendige Inhalt einer ärztlichen Bescheinigung ausdrücklich in der Verordnung geregelt. Erforderlich war demnach die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), der lateinische Name der Erkrankung bzw. die Klassifizierung nach ICD-10 sowie der Grund, warum sich daraus eine Befreiung von der Maskenpflicht ergibt. Diese Regelungen wurden beklagt, von den Gerichten aber jeweils bestätigt (vergleiche beispielsweise die Entscheidungen des VGH vom 3. Dezember 2020, Az. 20 CE 20.2809; vom 8. Dezember 2020, Az. 20 CE 20.2875 und vom 10. Dezember 2020, Az. 20 CE 20.2868). Zudem mussten die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass die Schüler ihrer Maskenpflicht auf dem Schulgelände nachkommen. Wer als Erziehungsberechtigter wiederholt und beharrlich nicht dafür sorgt, dass der Maskenpflicht nachgekommen wird, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Erneut eingeführt wurden landkreisbezogene inzidenzabhängige Regelungen, die nun allerdings an den Werten von 200 und 300 anknüpften.

Die 10. BayIfSMV (8. Dezember 2020, BayMBI. Nr. 711; Inzidenz: 177) versuchte sich weiter an einer Eindämmung des pandemischen Geschehens. Hierzu wurde die bisherige Kontaktbeschränkung zu einer allgemeinen Ausgangsbeschränkung verschärft. Das Verlassen der eigenen Wohnung war nur noch bei der Vorlage triftiger Gründe erlaubt. Der Besuch eines anderen Hausstandes wurde ebenfalls zugestanden, soweit die Obergrenze von fünf Personen nicht überschritten wird. Für die Weihnachtsfeiertage zeigte sich der Ordnungsgeber großzügig und erhöhte die Obergrenze auf zehn. Individualsport war bis zu einer Obergrenze von fünf Personen gestattet.

Die Zahl der möglichen Besucher in Altenpflegeeinrichtungen wurde wieder auf eine Person pro Tag begrenzt. Diese musste zudem über ein aktuelles negatives Testergebnis verfügen und eine FFP2-Maske tragen. Ferner wurde das Personal in Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen der Beobachtung durch die Kreisverwaltungsbehörde unterworfen und musste sich mindestens zweimal wöchentlich einer Coronatestung unterziehen sowie bei Symptomen die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich informieren.

An allgemeinbildenden Schulen fand mit Ausnahme der letzten Jahrgangsstufe ab der achten Jahrgangsstufe Wechselunterricht statt. Landkreisbezogen wurde bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 200 zwischen 21 und 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb der Wohnung grundsätzlich untersagt.

Die 11. BayIfSMV (15. Dezember 2020, BayMBI. Nr. 737; Inzidenz: 193) reagierte auf die unvermindert ansteigenden Inzidenzwerte mit einer landesweiten nächtlichen Ausgangssperre. Der Verkauf pyrotechnischer Gegenstände wurde ebenso untersagt, wie dessen Verwendung an bestimmten Orten. Unzulässig war das Abhalten von Versammlungen am 31. Dezember und 1. Januar. Märkte und die Öffnung von Ladengeschäften und zugehörige Abholdienste wurden untersagt, wobei für bestimmte Geschäftszweige Ausnahmen gelten. Die Schulen wurden ausnahmslos geschlossen. Am 27. Dezember wurden die ersten Impfungen in Bayern durchgeführt.

Mit den Änderungen vom 8. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 5; Inzidenz: 136) wurden die Kontaktbeschränkungen nochmals verschärft. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum oder in privat genutzten Räumen war nur Angehörigen desselben Hausstandes und einer weiteren Person gestattet. Zugelassen wurde die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften. Landkreisbezogen wurde bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 200 die Freizügigkeit dahingehend eingeschränkt, dass die Verordnung touristische



Tagesausflüge für Personen, die in dem betroffenen Landkreis wohnen, über einen Umkreis von 15 km hinaus untersagte. Die Landkreise wurden ermächtigt, auch touristische Tagesausflüge in die Landkreise zu unterbinden.

Die nächste Änderung vom 15. Januar 2021 (Bay-MBI. Nr. 34; Inzidenz: 156) brachte die breite Einführung einer FFP2-Maskenpflicht und trug erstmals die Unterschrift von Staatsminister Klaus Holetschek (MdL). Mit der Änderung vom 28. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 75) wurde die Einschränkung der Freizügigkeit wieder aufgehoben.

Mit den Änderungen vom 12. Februar 2021 (Bay-MBI. Nr. 112; Inzidenz: 62) wurden erste Lockerungen sichtbar. Zudem begann man erneut, die Geltung verschiedener Regelungen an bestimmte Inzidenzwerte zu koppeln. So wurde die Geltung der nächtlichen Ausgangssperre auf diejenigen Landkreise begrenzt, in denen auch nur an einem Tag innerhalb der letzten sieben Tage der Inzidenzwert von 100 überschritten wurde. Auch für den Schulbetrieb fanden sich entsprechend differenzierte Regelungen zum Präsenz-, Wechsel- und Distanzunterricht. Ab dem 1. März 2021 durften die Friseure ihre Dienstleistungen wieder anbieten. Bestanden Anhaltspunkte dafür, dass die deutlich erhöhten Inzidenzwerte in einem Landkreis auf einen Eintrag aus angrenzenden Risikogebieten zurückzuführen waren, wurden die Kreisverwaltungsbehörden verpflichtet, Ausgangsbeschränkungen für Grenzgänger und -pendler anzuordnen.

Die 12. BayIfSMV (5. März 2021, BayMBI. Nr. 171; Inzidenz: 69) brachte zunächst eine allgemeine Bestimmung zum Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen und gestaltet einzelne Bereiche (unter anderem Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren) inzidenzabhängig aus.

Zudem wurden für die Zeit ab 22. März 2021 weitere Öffnungsschritte für die Außengastro-

nomie, für Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie für Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich angekündigt.

Mit den Änderungen vom 25. März 2021 (Bay-MBI. Nr. 224; Inzidenz: 114) wurden die restriktiven Besuchsregeln für Altenpflegeeinrichtungen wieder gelockert. Ab dem 12. April 2021 sollten im Einzelhandel zudem das Konzept „click and meet“ eingeführt und befristete Pilotversuche für weitergehende Öffnungen in einzelnen Gemeinden ermöglicht werden. Hinsichtlich des Präsenzunterrichts wurde bestimmt, dass eine Teilnahme nur für Schüler möglich ist, die zu Beginn des Schultags über ein negatives Testergebnis verfügen.

Mit der Änderung vom 9. April 2021 (BayMBI. Nr. 261; Inzidenz: 129) wurde für die weiteren Öffnungsschritte nunmehr der 26. April 2021 in Aussicht gestellt. Am 21. April 2021 wurde die Priorisierung bei AstraZeneca aufgehoben, sodass der Impfstoff auch Personen unter 60 Jahren angeboten werden kann.

Durch die Änderungen vom 22. April 2021 (Bay-MBI. Nr. 287; Inzidenz: 180) sowie vom 27. April 2021 (BayMBI. Nr. 290) wurden die durch die „Bundesnotbremse“ erforderlichen Anpassungen im Verordnungstext vorgenommen und insoweit ein Gleichlauf sichergestellt. Die Regelung über die Ermöglichung von Pilotversuchen wurde gestrichen.

Mit den Änderungen vom 5. Mai 2021 (Bay-MBI. Nr. 307; Inzidenz: 131) und vom 14. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 337) wurden Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen aufgenommen und mit den Änderungen vom 14. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 337; Inzidenz: 95) sowie vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351) weitere Öffnungsschritte für den 21. Mai in Aussicht gestellt. Seit dem 20. Mai 2021 gilt für die niedergelassenen Ärzte zudem keine Pflicht zur Priorisierung mehr.

C. Weitere Tätigkeiten der Rechtsabteilung

1. Unterstützung der ÄKV und ÄBV

a. Fragen zur Berufsordnung

Neben den Fragestellungen zur COVID-19-Pandemie unterstützte die Rechtsabteilung die Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände (ÄKV, ÄBV) bei berufsrechtlichen Vorgängen und bei der Bearbeitung berufsrechtlicher Verstöße. Den zu prüfenden Sachverhalten lagen unter anderem folgende Konstellationen zu Grunde:

- » Verletzung der Sorgfaltspflicht beim Ausstellen ärztlicher Atteste und Gutachten;
- » unzulässiges Führen akademischer Grade;
- » Gewährung des Einsichtsrechts in Patientenunterlagen;
- » Ärztliches Werberecht (Ankündigungen auf Praxisschildern und Homepages);
- » Umgang mit sozialen Netzwerken und Ärztebewertungsportalen;
- » Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen in der ärztlichen Praxis.

Im Fokus der Beratung stand die Prüfung von ausländischen akademischen Graden. Hier hatte die Rechtsabteilung insgesamt 59 Anfragen der ÄKV und ÄBV zu bearbeiten.

Im Berichtszeitraum wurden von den ÄBV insgesamt 34 Rügen ausgesprochen, davon 23 mit Geldbuße. Bei der Beitreibung der Geldbußen, insbesondere bei der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, unterstützte die Rechtsabteilung die ÄBV und stand bei komplexen melderechtlichen Fragen hilfestellend zur Seite. Bei den Berufsgerichten sind neben den bereits anhängigen Verfahren seit dem 1. Juni 2020 sechs weitere Verfahren hinzugekommen. Wie auch in den vergangenen Berichtszeiträumen überstieg der von der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) zu tragende Sach- und Personalaufwand der Berufsgerichtsbarkeit die von den Berufsgerichten ausgesprochenen Geldbußen. In zwei Fällen vertrat die Rechtsabteilung die BLÄK bzw. den betroffenen ÄBV vor dem Berufsgericht.

b. Änderung der Satzungen, Beitrags- und Wahlordnungen

Die pandemiebedingten Restriktionen erschwerten auch die Beschlussfassungen in den Kollegialorganen der ÄKV und ÄBV. So gingen die bislang gültigen Satzungen im Regelfall davon aus, dass eine Beschlussfassung des Vorstands oder der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung nur bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Mitglieder möglich war. Die Durchführung derartiger Präsenzveranstaltungen ist aber aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen auf erhebliche Hindernisse gestoßen. Um den Organen der ÄKV und ÄBV künftig eine Beschlussfassung auch unter Krisen- und Ausnahmebedingungen zu ermöglichen, hat die Rechtsabteilung in Anlehnung an die Änderungen der Satzung der BLÄK in einem Rundschreiben die Mustertexte für

entsprechende Satzungsänderungen erarbeitet und den ÄKV und ÄBV zur Verfügung gestellt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel und bei virtuellen Abstimmungen stets auf die Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit zu achten ist.

Neben der intensiven telefonischen Beratung und Hilfestellung bereitete die Rechtsabteilung in 23 Fällen für die ÄKV und ÄBV die notwendigen Unterlagen für die geplanten Satzungsänderungen sowie für Änderungen der Beitrags- und Wahlordnungen vor. Des Weiteren stand die Rechtsabteilung bei der Vorbereitung von Vorstandswahlen den ÄKV und ÄBV beratend zur Seite.

c. Teilnahme an Sitzungen

Die Rechtsabteilung nahm an der vom Referat Berufsordnung I organisierten Videokonferenz mit den Mitarbeitern der ÄBV teil. Dort wurden berufsrechtlich relevante und kammerrechtliche Fälle diskutiert und gemeinsam Lösungen ausgearbeitet.

2. Rechtsaufsicht

Zudem ist die Rechtsabteilung für die Prüfung von rechtsaufsichtlichen Beschwerden über die ÄKV und ÄBV zuständig. Im Berichtszeitraum wurden neun Rechtsaufsichtsbeschwerden eingelegt. Gegenstand dieser Beschwerden waren überwiegend der Umgang mit Patientenbeschwerden sowie eine zu lange Verfahrensdauer.

3. Datenschutz

Die Rechtsabteilung stand den bayerischen Ärztinnen und Ärzten auch bei Anfragen zum Datenschutz und zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hilfestellend zur Seite. Neben Fragen zum datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht konnten die Anfragen überwiegend mit einem Verweis auf die bereitgestellten Informationen auf der Homepage der BLÄK sowie des Landesamtes für Datenschutzaufsicht (www.lida.bayern.de) beantwortet werden.

Die Rechtsabteilung fungierte auch in diesem Berichtszeitraum bei datenschutzrechtlichen Fragen als Kontakt- und Koordinierungsstelle zwischen den einzelnen Abteilungen und Referaten der BLÄK sowie dem externen Datenschutzbeauftragten. Ein Schwerpunkt lag dabei in der Beantwortung von Betroffenenanfragen und datenschutzrechtlichen Auskunftsgesuchen. Daneben oblag es der Rechtsabteilung, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 33 DSGVO) vorzunehmen.

4. Satzungsrecht der BLÄK

Im Berichtszeitraum waren die vom 79. Bayerischen Ärztetag beschlossenen Änderungen der Berufs-, Fortbildungs-, Wahl-, Weiterbildungs- und Reisekostenordnung sowie der Geschäftsordnung für die Vollversammlung und der Satzung der BLÄK formal umzusetzen.

In der Weiterbildungsordnung wurde unter anderem die Durchführung der Videoprüfung rechtlich verankert. In der Berufsordnung wurde die Grundlage für den ärztlichen Bereitschaftsdienst erweitert. Hier war auch erstmals die europarechtlich neu eingeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

Für den 80. Bayerischen Ärztetag 2021 ist die Neufassung der Weiterbildungsordnung der BLÄK geplant, die sich an der novellierten Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer orientieren soll. Auch hierbei unterstützte die Rechtsabteilung die Referate Weiterbildung I und Weiterbildung II bei der Umsetzung der Regelungsinhalte und ist federführend für die rechtliche Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsprüfung verantwortlich.

5. Beratung der Gremien und Referate der BLÄK

Die Rechtsabteilung wurde auch in diesem Berichtszeitraum von den Referaten Weiterbildung I und II bei der Beantwortung von weiterbildungsrechtlichen Fragen hinzugezogen. Hier lag der Schwerpunkt insbesondere bei der Neufassung der Weiterbildungsordnung der BLÄK sowie – wie bereits in den vergangenen Jahren – in der Beurteilung europarechtlich geprägter Konstellationen auf der Grundlage der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2013/55/EU). Ebenso unterstützte die Rechtsabteilung das Referat Fortbildung bei komplexen Fragestellungen, wie zum Beispiel der Rechtmäßigkeit der Ablehnung von Fortbildungspunkten. Hier vertrat die Rechtsabteilung die BLÄK auch vor dem Verwaltungsgericht. Des Weiteren stand die Rechtsabteilung dem Referat Fortbildung bei der Umsetzung der geänderten Fortbildungsordnung und bei der Überarbeitung der Akkreditierungsverträge hilfestellend zur Seite.

Zusätzlich nahm die Rechtsabteilung an den Sitzungen der Qualitätssicherungs-Kommission Substitutionsberatung teil und wirkte bei der anstehenden Überarbeitung des Interventionsprogramms für suchtkranke Ärztinnen und Ärzte mit.

6. Beitragswesen und Vollzug der Gebührensatzung

Aufgrund der Übertragung des Vollzugs der Beitragsordnungen von mittlerweile 57 ÄKV auf die BLÄK sind im Berichtszeitraum von der Rechtsabteilung 202 Stundungs-, Erlass- oder Ermäßigungsanträge bearbeitet worden. Zudem stand die Rechtsabteilung auch dieses Jahr der Beitragsabteilung der BLÄK in 69 Fällen bei der Zwangsvollstreckung offener Beitragsforderungen hilfestellend zur Seite. Des Weiteren war sie auch bei der Beitreibung offener Forderungen nach der Gebührensatzung behilflich. Im Berichtszeitraum waren sechs beitragsrechtliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anhängig. Die vier bereits im Vorjahr anhängi-

gen Berufungsverfahren sind weiterhin nicht abgeschlossen.

7. Wettbewerbsrecht

Auch in diesem Berichtszeitraum fand mit der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg ein konstruktiver Gedankenaustausch hinsichtlich vieler bundesweiter Werbeaktionen und medizinischer Angebote im Bereich des Gesundheitssektors statt. Ein Schwerpunkt lag hier in Angeboten auf dem Gebiet der nicht medizinischen Kosmetik und Geschäftsmodellen, bei denen eine klare Trennung zwischen ärztlicher und gewerblicher Tätigkeit nicht erkennbar war. Darüber hinaus nahm die Rechtsabteilung am Online-Seminar „Gesundheitswerbung 2021“ der Wettbewerbszentrale teil.

8. Registergerichtsanhörungen

Die Rechtsabteilung nahm Stellung zu 32 bei den Registergerichten anhängigen Eintragungsverfahren gewerblicher Einrichtungen in Form juristischer Personen des Privatrechts, die sich unternehmensgegenständlich im Gesundheitsbereich betätigen. Hierzu wurden auch zahlreiche Anfragen von beteiligten Ärzten, Notaren und Rechtsanwälten beantwortet. Im Mittelpunkt stand dabei erneut das in Bayern weiterhin bestehende GmbH-Verbot nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HKaG.

9. Anerkennung ausländischer akademischer Hochschulabschlüsse

Die Zulässigkeit der Führung im Ausland verliehener Professorentitel bedarf gemäß § 27 Abs. 6 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO) einer Entscheidung des zuständigen Gremiums der BLÄK über die Gleichwertigkeit mit einer in Deutschland verliehenen Bezeichnung. Die Rechtsabteilung hatte im Berichtszeitraum eine Überprüfung und Bewertung von 20 Anträgen durchzuführen. Weiter wurden betroffene Ärzte aufgefordert, eine Bestätigung der entsprechenden Universität für ihre aktuelle Professorentätigkeit zuzuleiten bzw. bei Beendigung der Hochschultätigkeit den Nachweis zu führen, dass nach den Gesetzen des Herkunftsstaates die Bezeichnung weiter führbar ist.

10. Informationsveranstaltungen

Die Rechtsabteilung nahm an zahlreichen Online-Veranstaltungen der Bundesärztekammer sowie anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens teil.

Des Weiteren stand die Rechtsabteilung als Referent für die Abteilung Fortbildung zum Thema „Rechtliche und ethische Grundlagen, allgemeine Rechtsgrundlagen“ im Rahmen des Online-Seminars „Klinische Akut- und Notfallmedizin“ zur Verfügung.

Personalia

Ende Januar 2021 hat der langjährige Justiziar der BLÄK, Dr. jur. Herbert Schiller, seinen Ruhestand angetreten.